



Nachgeordnete Ober-, Mittel- und
Unterbehörden der Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung des Bundes

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-4242

FAX 0228 300-974242

BEARBEITET VON Kai Schäfer
Referat EW 24

E-MAIL kai.schaefer@bmvbw.bund.de
Ref-EW24@bmvbw.bund.de

INTERNET www.bmvbw.de

Beteiligung der WSV bei der Meldung von Schutzgebieten im Rahmen NATURA 2000

EW 24/EW 25/14.80.20
Bonn, 24.07.2003

Die Europäische Union fasste 1992 den Beschluss, ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit dem Namen NATURA 2000 in den Mitgliedstaaten zu schaffen. Dieses Ziel wird mit den Gebietsmeldungen aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409 EWG und der sogenannten FFH-Richtlinie 92/43 EWG verfolgt.

Die im Rahmen von NATURA 2000 von den Ländern vorzunehmenden Gebietsmeldungen betreffen in zunehmendem Maße auch Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, insbesondere Flächen von Bundeswasserstraßen.

Die Verfahrensweise der einzelnen Bundesländer ist im Hinblick auf die Beteiligung Betroffener nicht einheitlich. Teilweise werden Betroffene angeschrieben, teilweise wird auf Bekanntmachungen in Amtsblättern o.ä. verwiesen. Die Dienststellen der WSV haben sich aus diesem Grund Kenntnis darüber zu verschaffen, ob und in welchem Umfang in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebietsmeldungen vorgesehen sind. Wenn Teile einer Bundeswasserstraße zur Aufnahme in ein Schutzgebiet vorgesehen sind, hat immer eine Stellungnahme durch die WSV zu erfolgen. Zwar hat die Meldung der Gebiete formal allein nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen, erfahrungsgemäß werden aber auch andere Erwägungen von den Ländern berücksichtigt.



SEITE 2 VON 2

Für ein einheitliches Vorgehen in der WSV sind neben den regionalen Spezifika zumindest die nachfolgenden Hinweise in die Stellungnahme aufzunehmen:

Die Meldung von Wasserflächen der Bundeswasserstraßen ist grundsätzlich abzulehnen. Diese Flächen werden in der Regel verkehrlich intensiv genutzt, so dass das Schutzziel der gemeldeten Bereiche ohne Einschränkung der Verkehrsfunktion nicht erreicht werden kann. Einschränkungen der Verkehrsfunktion stehen aber im Widerspruch zur gesetzlichen Widmung der Bundeswasserstraßen und können von der WSV nicht akzeptiert werden.

bzw.

Sollte sich ein ökologisch hochwertiger Zustand trotz oder wegen der verkehrlichen Nutzung eingestellt haben (z.B. Bühnenfelder), hat eine Unterschutzstellung keinen erkennbaren Nutzen, sondern führt nur zu unnötigen Einschränkungen, Verzögerungen und erheblichen Erschwernissen für die Tätigkeit der WSV oder die Nutzung der Bundeswasserstraße. Dies ist für die WSV aber nicht akzeptabel.

Zwar unterfallen Unterhaltungsmaßnahmen gemäß Erlass EW 25/14.80.00-42/45VA00 vom 13.06.2000 nicht den FFH-Regelungen, in der Praxis ergeben sich aber immer wieder Verzögerungen und Erschwernisse bei notwendigen Unterhaltungsarbeiten infolge divergierender Rechtsauffassungen anderer Behörden.

Zukünftige Ausbauplanungen sind unter Angabe des Verfahrensstandes und unter Hinweis auf die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu benennen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass durch die Gebietsmeldungen die Ausbauplanungen erheblich erschwert werden, letztlich aber durch die mit dem Ausbau verbundene intensivere verkehrliche Nutzung das Erreichen des Schutzzieles der zu meldenden Gebiete unmöglich gemacht wird. Eine Meldung dieser Gebiete ist daher nicht sinnvoll.

Ihre Stellungnahmen und Antworten der Länder sind mir nachrichtlich zu übersenden, da in der abschließenden Ressortabstimmung auf Bundesebene das BMVBW beteiligt wird.

Dieser Erlass wird in die VV-WSV-2201/I Abschn. 2.4 aufgenommen und im WSV-Intranet unter http://intranet.wsv.bvbw.bund.de/wsv/regel/regelwerke_ew24/index.html eingestellt.

Im Auftrag

Behrendt